

GASTKOMMENTAR zum Kündigungsschutz

Staatsangestellte brauchen Schutz

Im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis braucht es für eine Kündigung einen sachlich zureichenden Grund. Staatsangestellten wird damit ein höherer Schutz vor Kündigung eingeräumt als Angestellten in privaten Unternehmen. Bei mangelnder Leistung oder unbefriedigendem Verhalten wird eine Bewährungsfrist mit konkreten Zielvereinbarungen angesetzt. Nach Abschluss derselben und neuerlicher Beurteilung kann die Kündigung ausgesprochen werden, dem Betroffenen muss aber rechtliches Gehör gewährt werden.

Für diesen im Vergleich zur Privatwirtschaft höheren Kündigungsschutz gibt es gute Gründe: Zwar erbringen Staatsangestellte, als Teil des gesamten Staatswesens, wie viele Unternehmen auch Dienstleistungen, dennoch besteht zwischen Staatsangestellten und Bürgern kein Dienstleister-Kunden-Verhältnis. Ein wesentlicher Teil der Arbeit der Staatsangestellten besteht nämlich auch darin, durchzusetzen, dass die Bürgerinnen und Bürger ihre Verpflichtungen gegenüber dem Staat erfüllen, z.B. die Steuerpflicht oder die Schulpflicht.

Im Weiteren müssen Staatsangestellte auch darum besorgt sein, dass staatliche Leistungen nur denen zugesprochen werden, die sie auch zugute haben. Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn die daran geknüpften Bedingungen erfüllt sind. Zeugnisse müssen die Leistungen der Schülerinnen und Schüler widerspiegeln und dürfen



Michael Weiss
Michael Weiss, Geschäftsführer Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland

—♦—
nicht geschönt sein. Und schliesslich muss der Staat auch überwachen, dass die geltenden Gesetze eingehalten werden. Staatsangestellte machen Ihren Job folglich nicht dann am besten, wenn sie sich bei den Menschen, mit denen sie zu tun haben, möglichst beliebt machen, sondern wenn sie korrekt und unbestechlich arbeiten und alle Bürgerinnen und Bürger gleich behandeln. Damit sie das können, müssen sie unter anderem in gebührendem Mass vor Druckversuchen geschützt werden. Druck auf Staatsangestellte kann man beispielsweise ausüben, indem man sich bei deren Vorgesetzten beschwert. Es liegt auf

der Hand, dass ein solcher Druckversuch bei den betroffenen Angestellten umso mehr Wirkung entfaltet, je schwächer ihr Kündigungsschutz ist. Denn leider ist es keineswegs immer so, dass Staatsangestellte bei Beschwerden von ihren Vorgesetzten so lange in Schutz genommen werden, wie die vorgebrachten Anschuldigungen nicht erwiesen sind. Unsere Leiterin des Ressorts Beratung und Rechtshilfe kennt verschiedene Fälle, in denen eine Schulleitung Anschuldigungen von Eltern ungeprüft übernommen und die betroffene Lehrperson gemassregelt hat.

Ist die Gewissheit nicht mehr gegeben, dass auch möglicherweise heikle Entscheidungen von Staatsangestellten nicht unvermittelt zu einer Kündigung führen können, bleiben den Arbeitnehmenden zwei Möglichkeiten: Entweder sie sichern sich bei jedem heiklen Entscheid mehrfach ab, womit der bürokratische Aufwand vervielfacht wird und die Kosten der Verwaltung zusätzlich in die Höhe schiessen. Oder aber sie entscheiden in heiklen Fragen grundsätzlich so, dass sie möglichen Anschuldigungen von vornherein aus dem Weg gehen. Lehrer geben nur noch Noten von 5 an aufwärts, Steuerbeamte genehmigen jeden Abzug, Bauinspektorate bewilligen jedes eingehende Gesuch und Polizisten sprechen keine Bussen mehr aus.

Das kann sich eigentlich niemand wünschen.